

Wildfolgevereinbarung

nach § 39 JWMG
Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG))

Hiermit wird zwischen

a) Name:

Revier:

und

b) Name:

Revier:

folgende **Wildfolgevereinbarung** getroffen:

1.) Jegliches kranke Wild, das über die Grenze zwischen den oben genannten Revieren wechselt, darf ohne vorherige Benachrichtigung des Nachbarpächters im Nachbarrevier

- ☐ mit Waffe nachgesucht und erlegt werden
- ☐ versorgt und mitgenommen werden

Dies gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass das Wild schon verendet ist und somit die Fortsetzung der Nachsuche aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht zwingend notwendig ist.

2.) Das Stück Wild

- ☐ steht dem Jagdrevier zu, in dem das Wild zuerst beschossen wurde.
- ☐ steht dem Jagdrevier zu, in dem das Wild gefunden wurde oder in dem der Fangschuss erfolgte.
- ☐ wird zwischen beiden Revieren zu gleichen Teilen geteilt.

3.) Der betroffene Nachbarpächter ist baldmöglichst, spätestens am darauffolgenden Tag, zu benachrichtigen

4.) Diese Vereinbarung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt oder geändert werden. Eine Kündigung oder Änderung bedarf der Schriftform.

a) Ort, Datum, Unterschrift:

b) Ort, Datum, Unterschrift: